

Satzung

des Feuerwehrvereins Heilbad Heiligenstadt e.V.

§ 1 Rechtsform, Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2 Aufgaben und Zweck	2
§ 3 Mitglieder	2
§ 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 5 Rechte und Pflichten	3
§ 6 Mittel des Vereins.....	4
§ 7 Organe des Vereins	4
§ 8 Mitgliederversammlung	4
§ 9 Vorstand	5
§ 10 Zuständigkeit des Vorstands	6
§ 11 Kassenführung	6
§ 12 Jahresrechnung	7
§ 13 Beurkundung	7
§ 14 Auflösung des Vereins	7
§ 15 Ehrungen	8
§ 16 Datenschutzregelungen.....	8
§ 17 Satzungsänderung	9
§ 18 Inkrafttreten	9

§ 1

Rechtsform, Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Feuerwehrverein Heilbad Heiligenstadt e.V. Er ist unter Nr. 14 im Vereinsregister beim Amtsgericht Heiligenstadt eingetragen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung“. Der Sitz des Vereins ist in Heiligenstadt. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 2

Aufgaben und Zweck

- (1) Sinn und Zweck des Feuerwehrvereins Heilbad Heiligenstadt e.V. ist es, neben den gesetzlichen Bestimmungen und festgelegten Aufgaben,
 - a) das Feuerwehrwesen der Stadt Heilbad Heiligenstadt zu fördern
 - b) für den Brandschutzgedanken zu werben und Mitglieder zu gewinnen, insbesondere durch Öffentlichkeitsarbeit und Informationsveranstaltungen wie Tage der offenen Tür
 - c) die Jugendarbeit einschließlich des Jugendfeuerwehrgelände „Alte Burg“ zu unterstützen
 - d) die Interessen der Mitglieder des Vereins gegenüber Behörden und übergeordneten Verbänden zu vertreten
 - e) die Traditionspflege zu fördern, insbesondere das traditionelle Osterfeuer durchzuführen
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung“.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mitglieder

- (1) Dem Feuerwehrverein Heilbad Heiligenstadt e.V. können angehören
 - a) FördermitgliederMitglieder aus den
 - b) Einsatzabteilungen,
 - c) Alters- und Ehrenabteilungen
 - d) Jugendfeuerwehren

der Feuerwehren der Stadt Heilbad Heiligenstadt

- (2) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die durch ihren Beitritt Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden will.
- (3) Ehrenmitglied kann werden, wer besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben hat. Ehrenmitglieder bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitglieder aus den Jugendfeuerwehren der Stadt Heilbad Heiligenstadt und die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 4

Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand. Erworben wird die Mitgliedschaft mit Aushändigung oder Übersendung einer schriftlichen Bestätigung darüber, dass die Beitrittserklärung angenommen ist.
- (2) Die Mitglieder können nur zum 31.12. eines jeden Jahres aus dem Verein austreten. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich bis zum 30.11. des betreffenden Jahres erklärt werden.
- (3) Der Vorstand kann Mitglieder aus dem Verein ausschließen. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb von 14 Tagen schriftlich gegenüber dem Verein Einspruch eingereicht werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 5

Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet,
 - a) sich gegenüber anderen Mitgliedern kameradschaftlich zu verhalten
 - b) den Mitgliedsbeitrag pünktlich bis zum 31.01. des Geschäftsjahres zu entrichten
 - c) bei Änderungen von Mitgliedsdaten sind diese dem Verein unverzüglich mitzuteilen
- (2) Mitgliedern des Vereins steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung offen.

§ 6

Mittel des Vereins

- (1) Der Verein finanziert sich aus
 - a) Mitgliedsbeiträgen
 - b) freiwilligen Zuwendungen
 - c) Spenden
 - d) Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln
 - e) Überschüssen aus eigenwirtschaftlicher Tätigkeit
- (2) Über die Höhe Mitgliedsbeiträge beschließt der Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (5) Aufgaben und Zweck nach § 2 dieser Satzung können durch Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung im Rahmen der steuerlich geltenden Höchstsätze vergütet werden. Die Entscheidung über die Zahlung einer Aufwandsentschädigung trifft der Vorstand.

§ 7

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den unter § 3 Abs. 1 genannten Mitgliedern mit Ausnahme der Mitglieder der Jugendfeuerwehren der Stadt Heilbad Heiligenstadt. Dem Vorstand steht es frei, weitere Personen einzuladen.
- (2) Stimmberechtigt sind die unter § 3 Abs. 1 genannten Mitgliedern mit Ausnahme der Mitglieder der Jugendfeuerwehren der Stadt Heilbad Heiligenstadt und der Fördermitglieder.

- (3) In jedem Geschäftsjahr muss mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Diese kann gemeinsam mit der Jahreshauptversammlung der Feuerwehr Heiligenstadt durchgeführt werden. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (4) Er muss sie einberufen, wenn
 - a) es das Interesse des Vereins erfordert oder
 - b) mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder in einem schriftlichen Antrag die Einberufung verlangt und den Zweck und die Gründe angibt
- (5) Der Vorstand hat die Mitglieder in geeigneter Weise mindestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich einzuladen und ihnen gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Soweit die Satzung nicht ein Anderes bestimmt, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Ergibt sich bei der Abstimmung über einen Antrag Stimmengleichheit, so gilt dieser Antrag als abgelehnt.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern
 - a) Vorsitzender; dieser muss Angehöriger der Feuerwehr Heiligenstadt sein,
 - b) stellvertretender Vorsitzende,
 - c) Schriftführer und dessen Stellvertreter
 - d) Kassenwart

Soweit diese dem Verein angehören und nicht in eine Funktion gemäß Nummer a bis d gewählt werden

 - e) Wehrführer
 - f) stellvertretender Wehrführer
 - g) Jugendfeuerwehrwart

der Feuerwehr Heiligenstadt.
- (2) Den Vorstand wählt die Mitgliederversammlung auf fünf Jahre. Die Wahl der Vorstandsmitglieder a) bis d) erfolgt durch die Mitgliederversammlung geheim mit Stimmzetteln. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen.

- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

§ 10

Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung, Aufstellung der Tagesordnung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - b) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - d) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
 - e) Beschlussfassung über Aufnahme, und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder und der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmungen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei deren Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden, den Ausschlag. In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Vorsitzende mit einem Stellvertreter entscheiden. Die Entscheidung ist in der nächsten Vorstandssitzung vorzulegen.
- (3) Gesetzlicher Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden zur Vertretung befugt ist. Rechtsgeschäfte, welche Verpflichtungen über 500,00 Euro für den Verein beinhalten und nicht den Bereich Jugendfeuerwehr betreffen, bedürfen der Zustimmung des Vorstands.

§ 11

Kassenführung

- (1) Der Kassenwart darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter eine schriftliche Auszahlungsanordnung erteilt hat.
- (2) Einzelbeträge in Höhe von bis zu 250,00 Euro darf der Kassenwart auch ohne schriftliche Auszahlungsanordnung leisten. Gegenüber dem Vereinsvorsitzenden ist der entsprechende Beleg zur Gegenzeichnung vorzulegen.
- (3) Über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins hat der Kassenwart Buch zu führen.

- (4) Zur Abwicklung des Bereichs Jugendfeuerwehr kann eine separate Kassenführung erfolgen. Die Auszahlungen für diesen Bereich können durch den Jugendwart selbstständig veranlasst werden. Über alle Einnahmen und Ausgaben in diesem Bereich hat die Jugendfeuerwehr Buch zu führen. Die ordnungsgemäße Kassenführung und Mittelverwendung ist durch Jahresbericht dem Kassenwart zur weiteren Veranlassung aufzuzeigen und nachzuweisen.

§ 12

Jahresrechnung

- (1) Nach Ende des Geschäftsjahres hat der Kassenwart die Jahresrechnung anzufertigen und mit den Belegen den Kassenprüfern vorzulegen. Der Kassenwart legt der Mitgliederversammlung einmal jährlich die geprüfte Jahresrechnung vor.
- (2) Die Kassenprüfer wählt die Mitgliederversammlung für jedes Geschäftsjahr, sie können in den beiden folgenden Geschäftsjahren nicht wiedergewählt werden. Vorstandsmitglieder können nicht als Kassenprüfer gewählt werden.
- (3) Die Kassenprüfer legen die geprüften Unterlagen und ihren Bericht dem Vorstand und der Mitgliederversammlung vor. Die Mitgliederversammlung beschließt darüber, ob die Jahresrechnung zu genehmigen und dem Vorstand Entlastung zu erteilen ist.

§ 13

Beurkundung

- (1) Über jede Vorstandssitzung und jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die der Vorsitzende und der Schriftführer unterzeichnen. Alle Beschlüsse sind in der Niederschrift wörtlich aufzunehmen.

§ 14

Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann aufgelöst werden, wenn die Mitgliederversammlung die Auflösung in dem nachstehenden Verfahren und mit der nachstehend bestimmten Mehrheit beschließt.
- (2) Für die Beschlussfassung über die Auflösung muss der Vorstand eine besondere Mitgliederversammlung einberufen. In dieser Versammlung müssen mindestens 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.
- (3) Die Mitgliederversammlung muss die Auflösung mit 2/3-Mehrheit beschließen. Der ordnungsgemäß gefasste Beschluss über die Auflösung des Vereins wird 6 Monate nach der zweiten Beschlussfassung wirksam.

- (4) Mit der Auflösung oder Wegfall „steuerbegünstigter Zwecke“, fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die Stadt Heilbad Heiligenstadt, mit der Auflage, dasselbe für Brandschutzzwecke zu verwenden.

§ 15

Ehrungen

- (1) An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann
- a) eine besondere öffentliche Belobigung ausgesprochen werden,
 - b) die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden.

§ 16

Datenschutzregelungen

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
 - f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
 - g) das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
- (3) Den Verein oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung kann vom Vorstand des Vereins beschlossen werden.

§ 17
Satzungsänderung

(1) Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in dieser Form in der Mitgliederversammlung vom 1. Februar 2019 beschlossen. Die Satzung wird der Stadt Heilbad Heiligenstadt, dem Finanzamt zur Überprüfung der Gemeinnützigkeit und dem Registergericht zur Eintragung in das Vereinsregister vorgelegt.

Heiligenstadt, 01.02.2019

Vorsitzender

Stellv. Vorsitzender